



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	143. / 12.04.2010 / 11:30 – 12:30 Uhr
TOP:	03 – Lagebericht
Thema:	Differenzierung der DRS-Anforderungen an die Lageberichterstattung nach Kapitalmarktorientierung
Papier:	143_03a_Diskussionsgrundlage_Lagebericht

Gesetzliche Grundlage der Lageberichterstattung: Anknüpfungspunkte für die differenzierte Ausgestaltung der Anforderungen an die Lageberichterstattung

- 1 §§ 289 und 315 HGB enthalten die gesetzlichen Anforderungen an die Lageberichterstattung in Deutschland, die für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften (§ 264 HGB), diesen gleichgestellte Unternehmen (bestimmte OHG und KG, § 264a HGB) sowie Mutterunternehmen (290 HGB) gelten. Zudem haben dem PubiG unterliegende Unternehmen, die nicht Einzelkaufmann oder reine Personenhandelsgesellschaften sind (§ 5 (2) Satz 2 PubiG), einen Lagebericht nach § 289 HGB aufzustellen. Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Lageberichterstellungspflicht ausgenommen.
- 2 Nach herrschender Meinung geben §§ 289 und 315 HGB einen Mindestumfang für die Lageberichterstattung vor.¹ Danach sind im (Konzern-)Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage (des Konzerns bzw.) der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei hat der (Konzern-)Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, *dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende* Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage (des Konzerns bzw.) der Gesellschaft zu enthalten (§§ 289 (1) und 315 (1), jeweils Satz 2 HGB). Diese Anforderungen werden vom Gesetzgeber nicht weiter konkretisiert.²

¹ Vgl. z.B. Lange (2001), § 289 HGB, in: MünchKommHGB, Tz. 24. sowie ders., § 315 HGB (ebenda), Tz. 22.

² Vgl. Greinert (2004), KoR, S. 53.



- 3 Nach der in der Literatur vertretenen Auffassung geben insbesondere §§ 289 (1) und 315 (1), jeweils Satz 2 HGB einen Anhaltspunkt für die Möglichkeit, aber auch Notwendigkeit, differenzierter Lageberichtsansforderungen. So soll dem Gesetzeswortlaut entsprechend eine ausgewogene Analyse der Unternehmenstätigkeit stattfinden, wobei die „Breite und Tiefe der Analyse ihre Grenze im Umfang und in der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft findet“³. Hiermit würde vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass kleinere und mittlere Unternehmen anders als Großunternehmen, oder Einproduktunternehmen im Gegensatz zu Mehrproduktunternehmen ihre Analyse weniger detailliert und ohne Eingehen auf Einzelheiten darstellen können. Der Detaillierungsgrad sollte sich demnach an den Charakter der Geschäftstätigkeit anpassen.
- 4 §§ 289 (5) und 315 (2) Nr. 5 HGB differenzieren hinsichtlich der Notwendigkeit der Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems explizit hinsichtlich der Kapitalmarktorientierung.
- 5 Im Ergebnis kann insbesondere in §§ 289 (1) und 315 (1), jeweils Satz 2 HGB auch das Erfordernis zu einer differenzierten Ausgestaltung der DRS-Anforderungen an die Lageberichterstattung gesehen werden.

Bestehende Differenzierung nach Kapitalmarktorientierung im DRS 15

- 6 Auch der bestehende DRS 15 sieht stellenweise die Differenzierung in kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen vor. So sind DRS 15.100 ff. (internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess) entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen relevant. Eine weitere – vom Gesetz nicht vorgesehene – Differenzierung hinsichtlich der Kapitalmarktorientierung wird bezüglich der Angaben zum unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystem (DRS 15.38 f.) vorgenommen.

Ergebnisse der Untersuchung von Professor Dr. Kajüter

- 7 Ausgangspunkt für Überlegungen zur möglichen Differenzierung der Anforderungen der DRS zur Lageberichterstattung stellten ausgewählte Ergebnisse der Untersuchung zur

³ Vgl. Ellrott (2010), § 289 HGB in: Beck-Bil-Kom., Tz. 25. sowie ders., § 315 HGB (ebenda), Tz. 15. Ähnlich Fink/Keck (2005), KoR, S. 138.



Lageberichterstattung in Deutschland dar. Zudem wurden die im Rahmen dieser Untersuchung mit Wirtschaftsprüfern durchgeführten Interviews dahingehend ausgewertet, ob konkrete Verbesserungsvorschläge für den DRS 15 unterbreitet bzw. Vereinfachungsbedarf für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen gesehen wird. Diese zusätzliche Auswertung beruht auf den ca. 160 Kommentaren der interviewten Wirtschaftsprüfer zu den Herausforderungen der Lageberichterstattung für die Unternehmen sowie zu Vorschlägen zur Verbesserung der DRS zur Lageberichterstattung. Die ausgewerteten Kommentare lagen kategorisiert vor: Es wurde unterteilt in Antworten von Wirtschaftsprüfern die in (1) Big 4, (2) Gesellschaften mit mehr als 10 Mitarbeitern, (3) Gesellschaften mit bis zu 10 Mitarbeitern oder (4) als selbständige Wirtschaftsprüfer tätig sind.

- 8 In den Ergebnissen der Untersuchung von Prof. Dr. Kajüter werden bereits zahlreiche Detailfragen aufgegriffen, die für Überlegungen bezüglich einer Differenzierung der Anforderungen an die Lageberichterstattung in den DRS hilfreich sein können. Zunächst betrifft das die grundsätzliche Feststellung, dass die Untersuchungsteilnehmer die Differenzierung nach Kapitalmarktorientierung und Unternehmensgröße mehrheitlich befürworten.
- 9 Zudem werden Fragen zu den Empfehlungen und Beispielen in den DRS oder auch zu einzelnen Berichtsinhalten, wie „Ziele und Strategien“, „Chancen- und Risikobericht“ oder „Prognosebericht“ erörtert. Diese strukturellen Fragen werden hier nicht weiter ausgeführt, da die Aufgabe für die heutige Sitzung war, konkrete Anhaltspunkte für die Differenzierung der Anforderungen des DRS 15 zu identifizieren. Diesbezüglich wurde bspw. nach Lageberichtsangaben gefragt, die nach Meinung der Befragten entfallen könnten. Zudem wurden Möglichkeiten zur Verbesserung der DRS abgefragt.
- 10 Die Frage nach der Streichung von Lageberichtsangaben hat ergeben, dass sich nicht-börsennotierte Unternehmen grundsätzlich weniger häufig als Unternehmen des Prime Standards für die Streichung solcher Angaben ausgesprochen haben. Konkret könnten (nach zusätzlicher Aussage weniger nicht-börsennotierter Unternehmen) z.B. Lageberichtsangaben zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung oder zu Forschung & Entwicklung entfallen. Befragt nach den Möglichkeiten zur Verbesserung der DRS zur Lageberichterstattung wurde (nach zusätzlicher Aussage weniger nicht-börsennotierte Unternehmen) neben der Differenzierung nach der Unternehmensgröße z.B. die Konkretisie-

rung nicht-finanzieller Leistungsindikatoren oder weniger starke Betonung der Forschungs- und Entwicklungsangaben angeregt.

- 11 Die Auswertung der Kommentare der Wirtschaftsprüfer hinsichtlich der bei ihren Mandanten festgestellten wesentlichen Problembereiche bezüglich der Anforderungen an die Lageberichterstattung nach DRS 15 können wie folgt dargestellt werden:

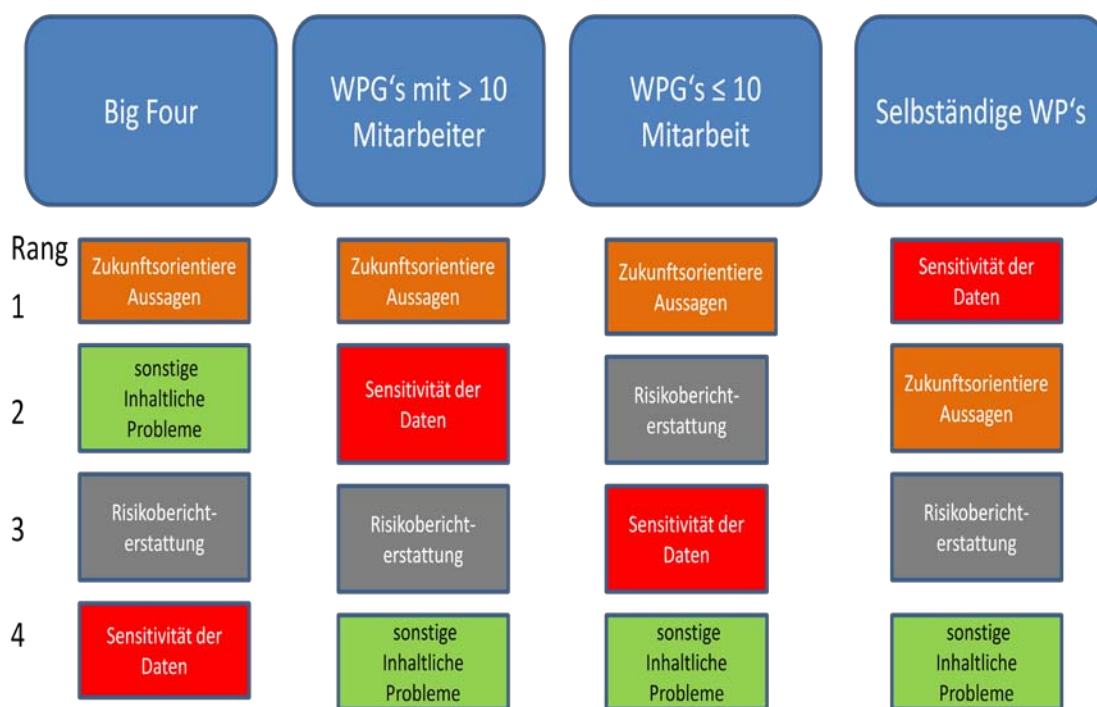


Abbildung 1: Wesentliche Problembereiche bei der Lageberichterstattung nach DRS 15

- 12 Wesentliche Probleme für die Mandanten von kleinen und mittelgroßen WP-Gesellschaften bestehen demnach hinsichtlich der zukunftsorientierten Aussagen und Risikoberichterstattung. Zudem gaben die WPs (mit Ausnahme der Big 4-Mitarbeiter) an, dass für ihre Mandanten der Lagebericht aufgrund der Vermittlung sensibler Informationen problematisch sei.
- 13 Während Konfliktfelder dieser drei Kategorien (zukunftsorientierte Aussagen, Risikoberichterstattung und Sensitivität der Informationen) im Rahmen der Überarbeitung der DRS zur Lageberichterstattung adressiert werden können, bestehen andere Schwierigkeiten unabhängig von der Überarbeitung der DRS. Dazu zählen die von in der Untersuchung von Prof. Dr. Kajüter aufgezeigte mangelnde Kenntnis und Akzeptanz des DRS 15 in nicht-börsennotierten Unternehmen. Ferner wurde auf die fehlende Qualifikation zur Erstellung von Lageberichten sowie Zeit- und Personalmangel hingewiesen.



Ergebnisse der telefonischen Befragung ausgewählter Mitarbeiter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

- 14 Die Ergebnisse der zuvor genannten Untersuchung haben ergeben, dass zukunftsorientierte Informationen, Risikoberichterstattung und Sensitivität der Informationen die wesentlichen Problembereiche bei der Erstellung von Lageberichten in mittelständischen Unternehmen darstellen. Um darüber hinaus die Vorschläge zur Änderung (Differenzierung) des DRS 15 zu konkretisieren, wurden darauf aufbauend von DRSC-Mitarbeitern weitere telefonische Interviews mit ausgewählten Mitarbeitern kleiner und mittelgroßer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt. Insgesamt wurden acht (ca. einstündige) Interviews geführt, in denen die Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften um die Identifizierung konkreter problematischer Anforderungen der DRS gebeten wurden.
- 15 In den Interviews wurden von den Wirtschaftsprüfern (WPs) die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Aspekte und konkreten Problemfelder betont.

Allgemeine Aspekte

- 16 Von allen WPs wurden die Ergebnisse der Umfrage von Prof. Dr. Kajüter dahingehend bestätigt, dass eine Berücksichtigung der Interessen von KMU bzw. nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen im zu überarbeitenden DRS 15 notwendig sei. Der DSR sei derzeit alleiniger Akteur bei der Erstellung von Lageberichtstandards und als solcher sollte er den Besonderheiten nicht nur kapitalmarktorientierter, sondern auch nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen entsprechen. Mehrheitlich wurde zudem betont, dass die Berücksichtigung der Interessen dieser Unternehmen nicht zu einer Anpassung des DRS 15 an die bestehende (häufig als mangelhaft empfundene) Praxis der Lageberichterstattung führen sollte. Vielmehr sei darauf zu achten, dass der DSR 15 auch für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen weiterhin qualitativ hochwertige Standards zur Lageberichterstattung beinhaltet.
- 17 Die Differenzierung nach der Kapitalmarktorientierung sei jedoch insofern schwierig, als die nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen keine homogene Gruppe von Unternehmen mit vergleichbarem Umfang oder vergleichbarer Komplexität der Geschäftstätigkeit darstellen würde. Eine darüber hinausgehende Differenzierung nach der Unter-



nehmensgröße sei zwar vorstellbar, stelle im Ergebnis jedoch nur eine weitere „willkürliche“ Differenzierung dar. Im Ergebnis befürworteten die befragten WPs daher mehrheitlich die ausschließliche Differenzierung nach der Kapitalmarktorientierung.

- 18 Die nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen ließen sich zudem hinsichtlich des Adressatenkreises ihrer Lageberichte von kapitalmarktorientierten Unternehmen abgrenzen. Die Adressaten der Lageberichterstattung sollten daher auch bei den Überlegungen zur Überarbeitung des DRS 15 stärker berücksichtigt werden. Im Gegensatz zu kapitalmarktorientierten Unternehmen handelt es sich kaum um anonyme Kapitalgeber, sondern um Banken und Gesellschafter. Diesen würden die Unternehmen jedoch bereits außerhalb des Lageberichts alle geforderten (auch über den Lagebericht hinausgehende) Informationen zur Verfügung stellen. Dagegen wurde an anderer Stelle von den Banken argumentiert, dass sie gerade nicht mehr in der Verhandlungsposition seien, alle für sie notwendigen Informationen einzufordern.
- 19 Darüber hinaus wurde von allen Interviewteilnehmern ausgeführt, dass dem für mittelständische Unternehmen bestehenden Schutzbedürfnis Rechnung getragen werden muss. Aufgrund der kleineren Unternehmensgröße und häufig geringerer Produktanzahl seien Informationen weniger aggregierbar, als dies für große Unternehmen möglich ist. Aus den (zutreffenden) Darstellungen großer Unternehmen lasse sich kaum differenziert auf einzelne Sachverhalte schließen. Dies sei jedoch mit abnehmender Unternehmensgröße ein zunehmendes Problem.
- 20 Zudem sei die von kapitalmarktorientierten Unternehmen abweichende Datengrundlage zu berücksichtigen. So fällt es mittelständischen Unternehmen bspw. verhältnismäßig schwerer, ihre eigene Marktposition zu bestimmen, da aufgrund der auf bestimmte Märkte oder Kunden beschränkten Geschäftsaktivität der Überblick über nationale oder sogar internationale Strukturen fehlte. Darüber hinaus verfügen mittelständische Unternehmen tendenziell seltener über umfassende Planungs- oder Risikomanagementinstrumente. Diese sollen jedoch nach DRS 15 beschrieben werden bzw. als Grundlage für die zu vermittelnden Informationen herangezogen werden. Grundsätzlich wird daher auch eher für einen Verzicht auf quantitative Aussagen und stattdessen die Betonung qualitativer Angaben im Lagebericht plädiert. Einschränkend wurde jedoch ausgeführt,



dass eine quantitative Datenbasis zum einen für die Unternehmen selber und zum anderen für gehaltvolle Aussagen bspw. zur zukünftigen Entwicklung erforderlich sei.

Konkrete Problemfelder: Zukunftsorientierte Aussagen

- 21 Zukunftsorientierte Aussagen werden von KMU nach Aussage der befragten WPs grundsätzlich als problematisch empfunden. Der Grad der Schwierigkeit ist dabei stark von dem Geschäftsmodell des Unternehmens abhängig. So seien in KMU bspw. Geschäftsmodelle denkbar, die „belastbare“ Aussagen lediglich für die Entwicklung der nächsten Monate zulassen. Zudem fielen zukunftsorientierte Aussagen deshalb schwer, weil sich die Unternehmensleitung anschließend an diese Einschätzungen gebunden fühlten, obwohl diese Informationen von ihnen als unzureichend belastbar bzw. zu unsicher eingeschätzt werden. Insbesondere in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation seien die zukünftigen Entwicklungen kaum absehbar. Die Unsicherheiten der Unternehmen steigen mit dem geforderten Detaillierungsgrad.
- 22 Darüber hinaus liegen Planungsrechnungen als Grundlage zukunftsorientierte Aussagen in KMU teilweise nicht vor. Einige WPs führten dazu jedoch auch aus, dass in einem „klassischen KMU“ (mittelgroß) eine Budgetplanung für das Folgejahr vorliege. Einen längeren Zeitraum umfassen diese jedoch häufig nicht. Die geforderte Darstellung für die beiden nächsten Geschäftsjahre (DRS 15.83) sei daher schwierig, auch wenn für das zweite Geschäftsjahr lediglich qualitative Angaben erforderlich sind.
- 23 Die Quantifizierung zukunftsgerichteter Informationen, wie bspw. in 15.177 ff. für die erwarteten Entwicklungen der wesentlichen Einflussfaktoren der Ertrags- und Finanzlage für das Folgejahr empfohlen, wird von den Befragten mehrheitlich als unangemessen hohe Anforderung für KMU angesehen. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass „Empfehlungen“ von den KMU häufig unberücksichtigt blieben. Die in DRS 15.84 verlangten qualitativen Aussagen über Entwicklungstrends sowie deren wesentliche Einflussfaktoren seien jedoch (mit der zeitlichen Einschränkung) grundsätzlich darstellbar und für KMU vertretbar und wichtig.
- 24 Probleme mit zukunftsorientierten Informationen stehen auch in engem Zusammenhang mit der Frage der Sensitivität von Informationen. So werden bspw. detaillierte Informationen über zukünftige immaterielle Vermögenswerte (Angaben zu Forschung und Entwicklung) oder geplante Investitionen als kritisch angesehen (vgl. zur Sensitivität von



Informationen Tz. 29 ff.). Hinzugefügt wurde, dass daher viele Unternehmen über diese Themen nur in aggregierter oder allgemeiner Form berichteten, um eine Verschlechterung der Wettbewerbsposition zu vermeiden.

Konkrete Problemfelder: Risikoberichterstattung

- 25 Der Gesetzgeber fordert allgemein die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken. Zudem werden konkrete Anforderungen an die Risikoberichterstattung über Finanzinstrumente definiert. DRS 15 und insbesondere DRS 5 (sowie DRS 5-10 und 5-20) konkretisieren diese Anforderungen. DRS 5 fordert für den sog. Risikobericht u.a. die Beschreibung von Risikokonzentrationen, die Kategorisierung von Risiken, die Quantifizierung der Risiken und die Beschreibung des Risikomanagements.
- 26 Während die Darstellung der Risiken durchgehend als erforderlich angesehen wird und auch als von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen „leistbar“ und notwendig beurteilt wird, seien darüber hinausgehende Anforderungen problematisch. Dies resultiert insbesondere aus der mangelnden Anwendung (und Dokumentation) von Risikomanagementsystemen oder Risikomodellen. Diese seien jedoch nach Einschätzung der befragten WPs aufgrund der geringeren Komplexität der Geschäftsmodelle für viele KMU nicht erforderlich (zudem ist die Dokumentation gesetzlich nicht gefordert). Bei der Risikoberichterstattung sollte verstärkt auf die Darstellung bestandsgefährdender Risiken abgestellt werden.
- 27 Die geforderte Kategorisierung von Risiken wurde von den WPs unterschiedlich beurteilt. In den Unternehmen werden die Risiken teilweise kategorisiert, in vielen KMU jedoch nicht. Schwierig erscheint es den befragten WPs, dass Unternehmen ausschließlich für Zwecke der Lageberichterstattung eine solche Risikokategorisierung vornehmen. Darüber hinaus stellt sich für die meisten WPs die Frage nach dem Informationsmehrwert der Quantifizierung von Risiken.
- 28 Die unkonkrete Formulierung des HGB bezüglich der erforderlichen Darstellung der Risiken lässt nach Meinung der befragten WPs den notwendigen Spielraum, um – ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Gesetzes – entsprechend des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit zu differenzieren.



Konkrete Problemfelder: Sensitivität der Informationen

- 29 Von hoher Bedeutung für die KMU ist nach Aussage aller befragten WPs das für KMU im Vergleich zu kapitalmarktorientierten Unternehmen höhere Transparenzniveau in der Lageberichterstattung. Diese resultiere aus dem geringen Umfang und der geringeren Komplexität der Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen, die sich bspw. in einer geringeren Anzahl an Transaktionen wie bspw. Unternehmenserwerben, einem kleineren Produktsortiment oder beschränkten Liefer- und Absatzmärkten zeige. Trotz Aggregation von Informationen führe dies letztlich zu einer im Vergleich zu kapitalmarktorientierten Unternehmen ausgeprägteren Berichtstiefe. Dadurch würden im vergleichsweise stärkeren Ausmaß auch solche Informationen offengelegt, die die Wettbewerbsposition von KMU beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für die Darstellung von Abhängigkeiten (z.B. von Kunden oder Lieferanten).
- 30 Kritisch wird bspw. die für die Darstellung von Geschäft und Rahmenbedingungen in DRS 15.37 u.a. vorgesehene Angabe wesentlicher Absatzmärkte und dort erreichte Wettbewerbsposition gesehen. Die Absatzmärkte von KMU sind im Vergleich zu kapitalmarktorientierten Unternehmen vergleichsweise beschränkt und teilweise eher lokal oder nur national. Abgesehen von allgemeinen Aussagen würden Informationen dazu oder zur Wettbewerbsposition die Verhandlungsposition der KMU schwächen. Gleiches gilt für die vorgesehenen Erläuterungen zur Ertragslagen. Diese schließen gem. DRS 15.53 beispielhaft Informationen über starke Abhängigkeiten von Zulieferern oder Kunden oder Angaben zu unsicheren Zulieferungsbedingungen ein, wodurch KMU für zukünftige Preisverhandlungen in schlechtere Positionen versetzt würden.
- 31 Grundsätzlich vertretbar seien hingegen die gem. DRS 15.54 vorgesehenen Informationen zu Auftragslage. Diese seien von den Unternehmen ohne hohe Kosten ermittelbar und würden wichtige und zudem verlässliche Informationen über die zukünftige Entwicklung der Ertragslage darstellen. Kritisch sind hingegen bspw. Aussagen zur Kapazitätsauslastung (wie in DRS 15.59 beispielhaft angeführt), da damit wichtige unternehmensinterne Informationen offengelegt werden.
- 32 Insgesamt wären Informationen zur Erläuterung vergangener Entwicklungen (bspw. aufgrund von Preisen und Konditionen auf wichtigen Absatz- und Beschaffungsmärkten



oder Wegfall wichtiger Kunden/Zulieferer) vergleichsweise unkritisch. Einschätzungen dieser Faktoren für die Zukunft bzw. Darstellung der strategischen Position zum Berichtszeitpunkt werden jedoch als wettbewerbssensible Informationen angesehen.

Beurteilung der Lageberichterstattung durch Ersteller

- 33 In einem Interview mit einem Ersteller wurde im Wesentlichen bestätigt, was von Seiten der WPs ausgeführt wurde. Betont wurde insbesondere die Frage der Adressaten von Lageberichten mittelständischer Unternehmen. Typische Adressaten seien nicht die anonymen Kapitalgeber wie bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, sondern Gesellschafter und Banken. Diese hätten üblicherweise Zugang zu den im Lagebericht dargestellten (und darüber hinausgehenden) Informationen. Der Lagebericht nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen sollte daher einen Überblick über die Tätigkeit des Unternehmens vermitteln. Allerdings sollten im Lagebericht keine Informationen dargestellt werden müssen, die für die Position mittelständischer Unternehmen wettbewerbschädlich sein könnten. Mit abnehmender Unternehmensgröße steigt aufgrund mangelnder Aggregierbarkeit von Informationen die Gefahr, solche wettbewerbsbeeinträchtigenden Informationen preiszugeben.
- 34 Insbesondere solche Informationen seien sensitiv, aus denen Abhängigkeiten von Unternehmen hervorgingen. Diese für Gesellschafter oder Banken durchaus wichtigen Informationen sollten zwar diesen Adressaten, nicht jedoch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Damit würde das Unternehmen gegenüber Wettbewerbern benachteiligt. Darüber hinaus werden insbesondere quantitative Angaben bezüglich der zukünftigen Entwicklung von Unternehmen und Risikoquantifizierungen als problematisch erachtet.

Beurteilung der Lageberichterstattung durch deren Nutzer

- 35 Ziel der Recherchen des DRSC-Staff war auch eine Einschätzung der Qualität und Abstufung von Lageberichten durch deren Nutzer (hier: Analysten in Banken) zu erhalten. Allerdings konnte bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Sitzungsunterlage kein Interview mit einem geeigneten Ansprechpartner in einer Bank durchgeführt werden.



Zusammenfassendes Ergebnis

- 36 Es werden grundsätzliche Unterschiede zwischen nicht-kapitalmarktorientierten und kapitalmarktorientierten Unternehmen gesehen. Wesentliche Unterscheidungskriterien sind zum einen der Adressatenkreis der Unternehmensberichterstattung und zum anderen die geringere Komplexität und der geringere Umfang der Geschäftstätigkeit nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen. Allerdings sind nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen keine homogene Gruppe, sodass bestimmte Unternehmen durchaus mit kapitalmarktorientierten Unternehmen vergleichbar sind. Die befragten WPs bezogen sich jedoch häufig auf das „typische (mittelgroße) KMU“; für diese Gruppe seien entscheidende Unterschiede feststellbar.
- 37 Bezugnehmend auf diese Unterschiede ließe der allgemein formulierte Gesetzestext, der bspw. lediglich auf die „voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken“ abstellt, ausreichend Spielraum, um die – ebenfalls gesetzlich vorgesehene – Differenzierung nach dem „Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit“ im DRS 15 nachzuvollziehen. So seien differenzierte Anforderungen bspw. bezüglich des sog. Chancen- und Risikoberichts zweckmäßig, um z.B. dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im Mittelstand nicht durchweg Planungs- und Risikomanagementinstrumente vorhanden (oder erforderlich) seien.
- 38 Insgesamt sollte die Überarbeitung des DRS 15 zwar zu einer Differenzierung führen, jedoch sollte vermieden werden, auf die (insgesamt als nicht ausreichende) derzeitige Qualität der Lageberichterstattung abzustellen. Vielmehr sollte der DRS 15 weiterhin auch für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen qualitativ hochwertige Standards setzen.